

Volksgesetzgebung auf Bundesebene

1. Version: Volksgesetzgebung auf Bundesebene

(1) Auf Bundesebene wird die Staatsgewalt vom Volk neben den Wahlen zu den vier Kammern des Bundestages auch durch dreistufige Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksabstimmung) ausgeübt.

(2) Zur Regelung der Volksgesetzgebung entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch eine Volksabstimmung über ein Ausführungsgesetz, wobei mindestens drei bis vier konkurrierende Gesetze zur Auswahl stehen. Gesetzentwürfe zur Volksgesetzgebung können neben dem Bundestag auch von NGO's und Bürgerinitiativen vorgelegt werden. Die Entscheidung der Volksabstimmung über das Ausführungsgesetz wird nach dem SK-Prinzip getroffen.

(3) Durch die Volksgesetzgebung können die Stimmberechtigten auch über alle Themen abstimmen, über die die vier Kammern des Bundestages Entscheidungen treffen. Bei mehreren konkurrierenden Ergebnissen der Volksabstimmung, fällt die Entscheidung nach dem SK-Prinzip, sonst mit einfacher Mehrheit.

(4) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können zu jeder Zeit das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung mit einer Volksinitiative ändern oder ein neues Ausführungsgesetz verabschieden.

2. Version: Volksgesetzgebung auf Bundesebene

(1) Auf Bundesebene wird die Staatsgewalt vom Volk neben den Wahlen zu den vier Kammern des Bundestages auch durch dreistufige Volksgesetzgebung (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksabstimmung) ausgeübt.

(2) Zur Regelung der Volksgesetzgebung entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch eine Volksabstimmung über ein Ausführungsgesetz, wo mehrere konkurrierende Gesetze zur Auswahl stehen. Gesetzentwürfe zur Volksgesetzgebung können neben dem Bundestag auch von NGO's und Bürgerinitiativen vorgelegt werden. Die Entscheidung der Volksabstimmung über das Ausführungsgesetz wird nach dem SK-Prinzip getroffen.

(3) Bei der Volksgesetzgebung sind alle Fragestellungen zugelassen, mit denen sich auch die vier Kammern und der gesamte Bundestag befassen können. Bei mehreren konkurrierenden Ergebnissen der Volksabstimmung, fällt die Entscheidung nach dem SK-Prinzip, sonst mit einfacher Mehrheit.

(4) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können zu jeder Zeit das Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung mit einer Volksinitiative ändern oder ein neues Ausführungsgesetz verabschieden.

(5) *Themen bei der Volksgesetzgebung, die Grund- oder Minderheitenrechte einschränken wollen, sind ausgeschlossen.*

Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen

1. Version: Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen

Gesetze können ihre Gültigkeit verlieren oder überarbeitet werden, wenn eine gemeinnützige Organisation oder eine Parlamentsinitiative dies bei der für das Thema zuständigen Kammer beantragt, die darüber mit einer Abstimmung entscheidet. Mit einer Volksinitiative kann ein Gesetz auch seine Gültigkeit verlieren. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

2. Version: Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen

(1) Gesetze können ihre Gültigkeit verlieren oder überarbeitet werden, *wenn eine Kammer nach gründlicher Prüfung die Aufhebung oder Überarbeitung eines Gesetzes beantragt. Über diesen Antrag muss der gesamte Bundestag abstimmen.*

(2) *Gesetze können ihre Gültigkeit verlieren oder überarbeitet werden, wenn eine gemeinnützige Organisation oder eine Parlamentsinitiative dies bei der für das Thema zuständigen Kammer beantragt, die darüber mit einer Abstimmung entscheidet.*

(3) *Mit einer Volksinitiative ist das Volk berechtigt, Gesetze außer Kraft zu setzen oder durch das Parlament überarbeiten lassen. Dabei sind alle Themen zugelassen, mit denen sich auch das Parlament befassen kann. Aufhebung der Gültigkeit von Gesetzen, die Grund- oder Minderheitenrechte schützen, ist nicht gestattet. Das Nähere regelt das Ausführungsgesetz zur Volksabstimmung.*

Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates

1. Version: Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates

(1) Die Länder delegieren Regierungsmitglieder in den Bundesrat. Die Mitgliederzahl des Bundesrats richtet sich nach der Einwohnerzahl der Länder. Jedes Land hat mindestens drei Stimmen. Die größeren Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier Stimmen und Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Stimmen.

(2) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Kommunen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

(3) Der Bundesrat sorgt für so viel Gemeinsamkeit der Bundesländer auf gesamt-nationaler Ebene, wie es erforderlich ist, um Bürgern (besonders Schülern) einen komplikationslosen Umzug in ein anderes Bundesland zu ermöglichen und für so viel regionale Besonderheit, wie von den Ländern gewünscht wird.

(4) Der Bundesrat gibt sich selbst eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Bundesrates bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(5) Der Bundesrat verhandelt immer öffentlich.

(6) Der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern wird von der Kammer für Wirtschaft und Finanzen mit dem Bundesrat gemeinsam geregelt. Der Finanzausgleich wird so gestaltet, dass dadurch annähernd gleiche Lebensqualität in allen Bundesländern ermöglicht werden kann.

2. Version: Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates

(1) Die Länder delegieren Regierungsmitglieder in den Bundesrat. *Jedes Land hat drei Stimmen im Bundesrat.*

(2) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Kommunen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

(3) Der Bundesrat sorgt für so viel Gemeinsamkeit der Bundesländer, *wie es erforderlich ist, um Bürgerinnen und Bürgern einen komplikationslosen Umzug in ein anderes Bundesland zu ermöglichen und sorgt für den Schutz der regionalen Besonderheiten, die für das Miteinander aller Bundesländer sinnvoll sind. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. soviel Entscheidungsmöglichkeiten wie möglich bleiben den Ländern und innerhalb der Länder den Kommunen überlassen.*

(4) *In Notstandssituationen müssen gesamt-nationale Gesetze den regionalen Besonderheiten übergeordnet sein. Diese Notsituationen müssen aber engmaschig, also täglich neu bewertet werden. Die Notstandssituation und somit die Legitimierung der übergeordneten nationalen Gesetze über die der Länder kann jederzeit durch eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit beendet werden. Zu der Organisation so einer Volksabstimmung muss der Bevölkerung während einer Notstandssituation täglich die Gelegenheit gegeben werden.*

(5) *Der Bundesrat sorgt für die Angleichung des Bildungssystems zwischen den Ländern, um die gleiche Förderung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.*

(6) *Der Bundesrat gibt sich selbst eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Bundesrates bedürfen einer einfachen Mehrheit.*

(7) *Der Bundesrat verhandelt immer öffentlich. Alle Verhandlungen und Treffen mit Interessenvertretern z.B. aus der Wirtschaft werden durch die öffentlich-rechtlichen Medien übertragen. Geheime Nebenabreden sind verboten und können zum Amtsverlust führen.*

(8) *Der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern wird von der Kammer für Wirtschaft und Finanzen mit dem Bundesrat gemeinsam geregelt. Der Finanzausgleich wird so gestaltet, dass dadurch eine gleiche Lebensqualität in allen Bundesländern ermöglicht werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass finanzstärkere Bundesländer nicht durch eine zu hohe Abgabelast benachteiligt werden und dass finanzschwächere Länder über die Verwendung der Steuergelder aus dem Finanzausgleich Rechenschaft abgeben.*

3. Version Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrates

(1) Die Länder delegieren Regierungsmitglieder in den Bundesrat. *Die Mitgliederzahl des Bundesrats richtet sich nach der Größe der Einwohnerzahl der Länder. Jedes Land hat mindestens drei Stimmen. Die größeren Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier Stimmen und Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Stimmen.*

(2) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Kommunen gegenüber dem Bund und der Europäischen Union. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

(3) Der Bundesrat sorgt für so viel Gemeinsamkeit der Bundesländer auf gesamt-nationaler Ebene, wie es erforderlich ist, um Bürgern komplikationslos einen Umzug in ein anderes Bundesland *oder Behördenbesuche zu ermöglichen und sorgt für so viel regionale Besonderheit wie von den Ländern gewünscht wird. Er unterstützt ein solidarisches Miteinander durch Vielfalt, in Abwägung möglicher gesellschaftlicher Spaltungen.*

(4) Der Bundesrat gibt sich selbst eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Bundesrates bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(5) Der Bundesrat verhandelt immer öffentlich.

(6) Der Finanzausgleich zwischen den Bundesländern wird von der Kammer für Wirtschaft und Finanzen mit dem Bundesrat gemeinsam geregelt. Der Finanzausgleich wird so gestaltet, dass dadurch eine gleiche Lebensqualität in allen Bundesländern ermöglicht werden kann.

1. Version: Regelung der Integration von Migrantinnen und Migranten und Aufnahme von Asylantinnen und Asylanten

(1) Die Integration von Migrantinnen und Migranten und die Aufnahme von Asylantinnen und Asylanten werden durch die Ländervertretung geregelt. Städte und Gemeinden erhalten ausreichende Hilfe und Mittel, um die notwendige Integration von Migrantinnen und Migranten und die notwendige Versorgung von Asylantinnen und Asylanten zu gewährleisten. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz

(2) Der Umgang mit Migrantinnen, Migranten, Asylantinnen und Asylanten muss durchgängig menschenrechtskonform sein.

2. Version: Regelung der Integration von Migrantinnen und Migranten und Aufnahme von Asylantinnen und Asylanten

(1) *Migrantinnen und Migranten sind Menschen die freiwillig nach Deutschland einwandern möchten. Durch ein Migrationsgesetz/Einwanderungsgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Menschen aus anderen Ländern legal nach Deutschland einwandern können. In diesem Migrationsgesetz werden bindende Voraussetzungen für die Migranten erarbeitet, die für die Integration nötig sind: Gute Sprachkenntnisse, eine in Deutschland benötigte Ausbildung, eine Auseinandersetzung und Anerkennung der hier vorherrschenden Kultur und die Aussicht auf eine Arbeitsstelle.*

(2) *Die Integration von Migranten wird durch die Ländervertretung geregelt. Städte und Gemeinden erhalten ausreichende Hilfe und Mittel, um die notwendige Integration von Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten. Die Anzahl der Migrantinnen und Migranten in den Bundesländern richtet sich nach der Einwohnerzahl und jährlicher Wirtschaftsleistung der einzelnen Bundesländer. Der Anzahl der Migrantinnen und Migranten muss durch die Bevölkerung der Kommune/des Bundeslandes in einem Referendum zugestimmt werden. Hierzu muss die Bevölkerung vorher durch die Medien informiert werden, wieviel Mittel pro Migrantinnen und Migranten zur Verfügung stehen bzw. benötigt werden.*

(3) *Asylantinnen und Asylanten sind politisch Verfolgte oder Menschen, deren Leben, Gesundheit oder körperliche/psychische Unversehrtheit in anderer Form in ihrer Heimat bedroht ist. Asylantinnen und Asylanten müssen Deutschland wieder verlassen, wenn sich die Bedrohungssituation in ihrer Heimat verbessert hat. Sie erhalten während dieses Status keine finanziellen Zuwendungen über die Sicherstellung von Wohnraum, Nahrungsmitteln und lebenswichtigen medizinischen Behandlungen hinaus. Es wird stets auch Teilnahme an Bildung, kulturellen und sportlichen Tätigkeiten garantiert, um einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten und die Kriminalität vorzubeugen.*

(4) *Wenn die Bedrohungssituation in der ursprünglichen Heimat für eine Asylantin oder einen Asylanten in einem längeren Zeitraum anhält und eine Rückkehr dadurch nicht möglich ist, kann ihr/sein Status auf Migrationsstatus gewechselt werden. Die Entscheidung wird darüber durch das örtliche Gericht mit einem örtlichen Bürgerrat getroffen, wo die Asylantin/der Asylant untergebracht wurde. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

(5) *Um die Lage der Asylantinnen und Asylanten zu verbessern, setzt sich die deutsche Regierung aktiv für Friedensgespräche, Schutzzonen, Umverteilung, wirtschaftlichen Aufschwung und gegen Korruption, Unterdrückung von Minderheiten und Machtzentralisierung in den Herkunftsregionen ein. Waffenlieferungen in diese Regionen, auch über Drittstaaten, sind unzulässig.*

(6) Der Umgang mit Migrantinnen, Migranten, Asylantinnen und Asylanten muss durchgängig menschenrechtskonform sein.

Wahl des Bundespräsidenten

1. Version: Wahl des Bundespräsidenten

(1) Jede Kammer des Bundestages schlägt eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl vor. Auch fünf gemeinnützige Organisationen können zusammen einen gemeinsamen Kandidaten oder eine gemeinsame Kandidatin vorschlagen. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird vom Volk gewählt. Der Wahltermin soll jeweils mit einer Kammerwahl zusammengelegt werden.

(2) Die Amtsdauer des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin beträgt höchstens zwei Amtsperioden bzw. acht Jahre. Er/sie kann vor dem Ablauf der Amtsperiode durch den gesamten Bundestag (40 % der Gesamtstimmen), den Rat der Weisen (30 % der Gesamtstimmen), den Bundesjugendrat (15 % der Gesamtstimmen) und einen Bürgerrat (15 % der Gesamtstimmen) mit einem Misstrauensvotum von mindestens 55 % der Stimmen oder durch eine Volksinitiative entlassen werden oder selbst zurücktreten.

2. Version: Wahl des Bundespräsidenten

(1) Jede Kammer des Bundestages schlägt eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl vor. Auch fünf gemeinnützige Organisationen können zusammen einen gemeinsamen Kandidaten oder eine gemeinsame Kandidatin vorschlagen. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird vom Volk gewählt. Der Wahltermin soll jeweils mit einer Kammerwahl zusammengelegt werden.

(2) Die Amtsdauer des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin beträgt höchstens zwei Amtsperioden bzw. acht Jahre. Er/sie kann vor dem Ablauf der Amtsperiode durch den gesamten Bundestag (40 % der Gesamtstimmen), den Rat der Weisen (30 % der Gesamtstimmen), den Bundesjugendrat (15 % der Gesamtstimmen) und einen Bürgerrat (15 % der Gesamtstimmen) mit einem Misstrauensvotum von mindestens 60 % der Stimmen oder durch eine Volksinitiative entlassen werden oder selbst zurücktreten. *Der Bundespräsident soll parteilos sein.*

Aufgaben des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

1. Version: Aufgaben des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

(1) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin prüft, ob die Gesetze verfassungsgemäß sind, unterschreibt sie, damit sie in Kraft treten können. Er/sie ernennt oder entlässt den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und die Minister/Ministerinnen nach ihrer Wahl bzw. Abwahl oder nach ihrem Rücktritt.

(2) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin ist der/die oberste Wächter/in und Mahner/in, der/ die daran erinnert, dass jedes staatliche Handeln sich zuerst am Gemeinwohl orientiert und dass politisches Handeln die Voraussetzungen für Zufriedenheit und Glück möglichst vieler Menschen schafft.

(3) Mit seinen/ihren Aktivitäten trägt er/sie dazu bei, dass ein Gemeinschafts- und Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger unter der Zivilgesellschaft und den handelnden Politikern entstehen.

2. Version: Aufgaben des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

(1) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin prüft *mit Hilfe eines Rates von Verfassungsrechtlern und Juristen*, ob die Gesetze verfassungsgemäß sind, unterschreibt sie, damit sie in Kraft treten können. *Sind die Gesetze nicht verfassungsgemäß, darf er sie nicht unterschreiben und hat die Pflicht, sie dem Bundestag zur Nachbesserung zurückzugeben.*

(2) Er/sie ernennt oder entlässt den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und die Minister/Ministerinnen nach ihrer Wahl bzw. Abwahl oder nach ihrem Rücktritt.

(3) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin ist der/die oberste Wächter/in und Mahner/in, der/ die daran erinnert, dass jedes staatliche Handeln sich zuerst am Gemeinwohl orientiert und das politische Handeln die Voraussetzungen *für gleiche Lebensbedingungen, größtmögliche Zufriedenheit der Menschen und eine bestmögliche Umverteilung der in Deutschland erwirtschafteten Güter auf alle in Deutschland lebenden Menschen schafft. Die Erhaltung der lebensnotwendigen Ressourcen (Klima, Naturschutz, Trinkwasser, Gesundheit) sind dabei genauso wichtige Ziele wie größtmögliche Transparenz der Politik und Medien und die Förderung von Werten wie Wahrheit und Ehrlichkeit in der Presse und unter den Volksvertretern.*

(4) Mit seinen/ihren Aktivitäten trägt er/sie dazu bei, dass ein Gemeinschafts- und Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger unter der Zivilgesellschaft und den handelnden Politikern entstehen.